

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge

1. Bachelor of Arts Pflege
2. Bachelor of Science Pflegewissenschaft



der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Protestant University of Applied Sciences

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 28. Mai 2014 in der Fassung vom 09. Juli 2025

Das Rektorat hat am 28. Mai 2014, nach Erörterung und Beschluss im Senat am 21. Mai 2014, gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule folgende Satzung erlassen, welcher der Rektor am 28. Mai 2014 gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz zugestimmt hat. Änderungen wurden am 5. Mai 2015, 13. Januar 2017, 8. Februar 2018, 10. Juli 2019, 11. November 2019, 8. April 2020, 10. November 2020, 9. Februar 2021, 6. Mai 2021, 27. Juli 2021, 21. November 2022, 7. Februar 2023 und am 09. Juli 2025 nach Erörterung im Senat (bei der Änderung vom 8. April 2020 nach Umlaufbeschluss des Senats) vom Rektorat erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit und Gesamtumfang
- § 4 Praxisanteile und Praxisorganisation
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge
- § 6 Widerspruchsinstanz
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Anmeldung und Durchführung von Modulprüfungen und Semesterrückstufung
- § 14 Credit Points
- § 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Referate und Hausarbeiten
- § 19 Modultypische Arbeiten
- § 20 Performanzprüfungen
- § 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Bachelorprüfung

- § 27 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 28 Fachliche Voraussetzungen
- § 29 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 30 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 31 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 32 Bachelor-Kolloquium
- § 33 Zusatzleistungen
- § 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 35 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 36 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 38 Abänderung im Einzelfall

B Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

- § 39 Module und Lehrveranstaltungen
- § 40 Abkürzungen

II. Besondere Bestimmungen zu dem Studiengang Bachelor of Arts Pflege

- § 41 Studienziel
- § 42 Bestandteile des Studienganges und Studienverlauf
- § 43 Prüfungen
- § 44 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten

III. Besondere Bestimmungen zu dem Studiengang Bachelor of Science Pflege- wissenschaft

- § 45 Studienziel
- § 46 Studienstruktur
- § 47 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 48 Prüfungsausschuss **für Berufszulassung und Heilkunde**
- § 49 Schriftlicher Teil der Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 50 Mündlicher Teil der Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 51 Praktischer Teil der Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 52 Niederschrift
- § 53 Bestehen und Wiederholung der Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

C Schlussbestimmungen

- § 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

D Tabellen

- Tabelle 1: Bachelor of Arts Pflege - ausbildungsintegrierende Form:
Modulliste und -verlauf
- Tabelle 2: Bachelor of Arts Pflege - ausbildungsintegrierende Form:
Vollständig anrechenbare Module der dreijährigen Berufsausbildungen
Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege oder Altenpflege sowie der generalis-
tischen Pflegeausbildung
- Tabelle 3: Bachelor of Arts Pflege - ausbildungsintegrierende Form:
Gewichtung der Prüfungsleistungen
- Tabelle 4: Bachelor of Arts Pflege - für examinierte Pflegefachpersonen:

	Modulliste und -verlauf
Tabelle 5:	Bachelor of Arts Pflege - für examinierte Pflegefachpersonen: Auf Grundlage einer Staatlichen Prüfung bzw. der Berufszulassung zur Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege oder Altenpflege sowie generalistischen Pflegeausbildung grundsätzlich anrechenbare Module oder Lehrinhalte
Tabelle 6:	Bachelor of Arts Pflege - für examinierte Pflegefachpersonen: Gewichtung der Prüfungsleistungen
Tabelle 7:	Bachelor of Science Pflegewissenschaft - primärqualifizierend: Modulliste und -verlauf
Tabelle 8:	Bachelor of Science Pflegewissenschaft - primärqualifizierend: Gewichtung der Prüfungsleistungen
Tabelle 9:	Notensystem entsprechend § 17 PflAPrV (zu § 52 Abs. 1 Satz 3)
Tabelle 10:	Bachelor of Arts Pflege ausbildungsintegrierend und für examinierte Pflegefachpersonen: Voraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen
Tabelle 11:	Bachelor of Science Pflegewissenschaft primärqualifizierend: Voraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen

A Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für

1. den Bachelorstudiengang Pflege in der ausbildungsintegrierenden Form und in der berufsbegleitenden Form für examinierte Pflegefachpersonen sowie
2. für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft in der primärqualifizierenden Form.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zu den Bachelorstudiengängen Pflege und Pflegewissenschaft kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg - LHG).

Weitere Voraussetzungen werden in den Immatrikulationsordnungen der Studiengänge geregelt

§ 3 Regelstudienzeit und Gesamumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang Bachelor of Arts Pflege in der ausbildungsintegrierenden Form neun Semester mit einem Gesamumfang von 180 Credit Points
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang Bachelor of Arts Pflege in der berufsbegleitenden Form für examinierte Pflegefachpersonen sechs Semester mit einem Gesamumfang von 180 Credit Points.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft sieben Semester mit einem Gesamumfang von 210 Credit Points.
- (4) Die Regelstudienzeit umfasst Lehre in theoretischen Studiensemestern, Lehre in Pflegeeinrichtungen oder in simulierten Berufssituationen, sowie Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).
- (5) Näheres wird im Besonderen Teil B geregelt.

§ 4 Praxisanteile und Praxisorganisation

- (1) In das Studium Bachelor of Arts Pflege ist Lehre in Praxisphasen und/oder Simulationen im Umfang von 30 CP integriert. Hiervon werden 15 CP im Rahmen der Fachschul Ausbildung erworben und für das Studium angerechnet. Teil D, aus den Tabellen 1 und 4 ist zu entnehmen, welchen Module die Praxisphasen/Simulationen zugeordnet sind.
- (2) Der Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft umfasst die praktische Hochschullehre im Umfang von 18 Credit Points sowie regelmäßige Praxiseinsätze im Umfang von 69 Credit Points in unterschiedlichen Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege.
- (3) Hierbei wird die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit sichergestellt (§ 4 Abs. 1 PflAPrV). Die qualifizierte Anleitung wird von den Studierenden zu führenden hochschulischen Ausbildungsnachweis dokumentiert (§ 17 Nr. 3 PflBG).

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge zuständig. Er hat fünf Mitglieder.
- (2) Der Vorsitz des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.
- (3) Neben der bzw. dem Vorsitzenden sind die Dekanin bzw. der Dekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Praxisamtes von Amts wegen, sowie eine von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Dekanin bzw. der Dekan hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Die Funktionsvertreterinnen bzw. -vertreter der genannten Funktionsträgerinnen und -trä-

- ger vertreten diese auch im Prüfungsausschuss. Andere hauptberufliche Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Prüfberechtigung können ebenfalls als Prüferinnen und Prüfer hinzugezogen werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge.
 - (6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studiengangsleitungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.
 - (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 3. Entscheidung über den Rechtsbehelf der Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters in Fällen des § 22 Abs. 7,
 4. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (§ 30 Abs. 6 und 7),
 5. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Bachelorthesis (§ 30 Abs. 8),
 6. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 36),
 7. Feststellung der Ergebnisse der Bachelorprüfung,
 8. Entscheidung über eine zweite Wiederholung in Fällen des § 25 Abs. 3 und über das Vertreten müssen einer Fristüberschreitung nach § 32 Abs. 5 LHG.
 - (9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. In Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme von deren bzw. dessen Vertretung.
 - (10) Der gemeinsame Prüfungsausschuss tagt in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung, diesen zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
 - (11) Ist in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge eine Entscheidung zu treffen, welche nicht bis zur nächsten Prüfungsausschusssitzung aufgeschoben werden kann und ist die sofortige Einberufung des Prüfungsausschusses entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen, so trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung. Über die Entscheidung wird in der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet.
 - (12) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (13) Die Befugnisse und Aufgaben des für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (primärqualifizierend) nach § 47 einzurichtenden Prüfungsausschusses im Rahmen der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann sowie zur Erlangung der heilkundlichen Kompetenzen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des (a) Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge und (b) des Prüfungsausschusses für die Berufszulassung und zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen des Primärqualifizierenden Studiengangs sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift an die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule und im Falle des primärqualifizierenden Studiengangs an die entsprechende Behörde zu richten. Die Rektorin, der Rektor bzw. die zuständige Behörde entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 7 Prüfungsamt

- (1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt wird von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Studierendenservice, die bzw. der mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut ist, geleitet. Die Leitung wird vom Rektorat ernannt. Gleichzeitig ernennt das Rektorat aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut sind, eine stellvertretende Leitung.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung
 - a) über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 8),
 - b) über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 22),
 - c) über die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit (§ 23 Abs. 1 und 2),
 - d) über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 24) sowie
 - e) über die Anrechnung von Studienzeiten,
 - f) über Studien- und Prüfungsleistungen (§ 26), mit Ausnahme von Zweifelsfällen.
 - g) Die Prüfungen zur Berufszulassung und Heilkunde sind hierfür ausgenommen. Hier entscheidet die zuständige Landesbehörde.
- (4) Zeugnisse und Urkunden über Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung werden vom Prüfungsamt ausgestellt.
- (5) Das im Rahmen des Studiengangs Pflegewissenschaft zu erstellende Zeugnis zur Berufszulassung als Pflegefachfrau/-mann wird im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgestellt. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung und die Prüfung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung von Heilkunde wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterzeichnet. Das Zeugnis enthält darüber hinaus einen Hinweis auf den erfolgreichen Erwerb der erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG.
- (6) Für die Ausstellung der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ist die nach Landesrecht zuständige Stelle zuständig.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind; gem. § 7 Verfassung) befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

Lehrerinnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Prüfende können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft so weit es die staatlichen Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung (§§ 45 ff.) betrifft.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung des bzw. der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 9 Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium Pflege ist in der ausbildungsintegrierenden Form in zwei Studienabschnitte unterteilt. Die berufsbegleitende Form für examinierte Pflegefachpersonen gliedert sich nicht in Studienabschnitte. Ausbildungsintegrierende und berufsbegleitende Form beinhalten 19 Module.
- (2) Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft (primärqualifizierend) beinhaltet 44 Module.
- (3) Den Modulen können in den jeweiligen Modulhandbüchern Bausteine/Lehreinheiten zugeordnet sein; sie setzen sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere, wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums, Praxisphasen/praktischer Hochschullehre und Zeiten zur Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (4) Alle Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet. Ein CP umfasst einen Workload von 30 Stunden.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B), insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D. Der jeweilige Studienaufbau ergibt sich aus Teil D, Tabellen 1,4 und 7.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) In mindestens zwei Drittel aller Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Prüfungsleistungen sind gem. § 21 zu bewerten und sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet sind. In den Modulen, in denen keine Prüfungsleistung gefordert wird, ist eine Studienleistung zu erbringen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgenommen.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die darin vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung erbracht und bestanden ist, sowie die Credit Points gemäß § 14 erreicht sind.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen des jeweiligen Studiums, der Abschlussarbeit (Bachelorthesis), sowie dem Bachelor-Kolloquium.
- (4) Im Studium Bachelor of Science Pflegewissenschaft erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Regelstudienzeit eine staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sowie zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten, für die neben den Bestimmungen des Besonderen Teils B III die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung einschlägig sind. Soweit im

Rahmen der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung zugleich Modulprüfungen stattfinden, gelten die für die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufsausübung maßgeblichen Regelungen auch für die Modulprüfungen und gehen den Bestimmungen in Teil A vor.

- (5) Die Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils B, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Zu welchem Zeitpunkt die Module für die Bachelorprüfung abgelegt sein sollen, ergibt sich aus den Tabellen im Teil D.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach der festgelegten Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten, oder wenn eine Prüfungsleistung mangels weiterer Prüfungsversuche endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium), bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer aufgrund einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 LHG, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Evangelischen Hochschule eingeschrieben ist oder
- (2) eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur an der Evangelischen Hochschule eingeschriebene Studierende erbringen.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
- (5) die Unterlagen unvollständig sind,
- (6) in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 5 LHG erloschen ist.

§ 13 Anmeldung und Durchführung von Modulprüfungen; Semesterrückstufung

- (1) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Klausuren, Performanzprüfungen, mündliche Prüfungen) ist eine Anmeldung während des Anmeldezeitraums (Ziff. 2) erforderlich. Anmelden müssen sich die Studierenden der Bachelorstudiengänge Pflege und Pflegewissenschaft, die ein Modul, das von der Evangelischen Hochschule ausgebracht wurde, mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abschließen möchten. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Lehrveranstaltung des jeweils aktuellen Semesters.
- (2) Prüfungsanmeldungen für die Module, die im Sommersemester stattfinden, müssen bis zum 31. Mai erfolgen, Prüfungsanmeldungen für die Module, die im Wintersemester stattfinden müssen bis zum 30. November erfolgen.
- (3) Die Zeitspanne zwischen der erstmaligen Belegung eines Moduls und der Modulprüfung darf vier Semester nicht überschreiten.
- (4) Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen, eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.

- (5) Die Prüfungsanmeldungen erfolgen im digitalen Hochschulportal.
- (6) Sind im Teil D, Tabellen 10 und 11, analog zum Modulhandbuch, Voraussetzungen zur Anmeldung für Modulprüfungen vorgesehen, so dürfen Prüfungen für diese Module erst angemeldet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall bestätigt die/der Modulverantwortliche die Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist.
- (7) Die Zulassungen zu Prüfungen erfolgen im digitalen Hochschulportal.
- (8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung und die Prüfungstermine zu informieren.
- (9) Termine für mündliche Prüfungen und Klausuren sind, nach Beendigung des Moduls, im unmittelbar anschließenden Prüfungszeitraum festzusetzen. Termine und Fristen für Performanzprüfungen, Hausarbeiten und Referate sind in §§ 18 und 20 geregelt.
- (10) Studierende, die in vorhergehenden Semestern zwei oder mehr Studien- und/oder Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht haben, können sich freiwillig bis zu zwei Semestern rückstufen lassen. Die oder der Studierende darf in diesem Fall bis zu zwei Module des höheren Semesters, deren Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind, absolvieren.

§ 14 Credit Points

- (1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit Points entsprechend den Tabellen im Teil D vergeben. Ein Credit Point entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist im Studiengang Bachelor of Arts Pflege der Erwerb von 180 Credit Points, im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft der Erwerb von 210 Credit Points notwendig.

§ 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen (SL) und Prüfungsleistungen (PL) können
 1. mündlich (§ 16),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 17),
 3. durch Referate (§ 18),
 4. durch Hausarbeiten (§ 18),
 5. durch modultypische Arbeiten (§ 19),
 6. durch Performanzprüfungen (§ 20) erbracht werden.
- (2) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden.
- (3) Mündliche Prüfungen und Klausuren werden im Studiengang Pflege in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht. Im Studiengang Pflegewissenschaften können mündliche Prüfungen und Klausuren curriculumsbedingt auch innerhalb der Vorlesungszeit erbracht werden.
- (4) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin/in eines von ihm benannten Arztes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ergeht nach Anhörung der bez. des bzw. der Enthinderungsbeauftragten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Soweit es um Prüfungsleistungen geht, die im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft zugleich Teile der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung darstellen, entscheidet über einen Antrag auf Zuerkennung eines individuellen

Nachteilsausgleichs der Prüfungsausschuss nach § 47. Ein solcher Antrag ist dort spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch zu stellen. Auf die Bestimmung des § 34 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 12 PflAPrV wird hingewiesen.

- (5) Ist im Besonderen Teil (B) hinsichtlich der bei einem einzelnen Modul zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Studien- oder Prüfungsleistung eingeräumt, so kann die oder der Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der Lehrperson treffen. Die Lehrperson kann darüber hinaus für alle Studierenden eine der auszuwählenden Prüfungsformen festlegen.
- (6) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dürfen auch in anderen, dort vorgeschriebenen Formen erbracht werden.
- (7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3-5 muss folgende Erklärung von der oder dem Studierenden abgegeben werden: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Verfahrensordnung der EH Ludwigsburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten begangen habe.“ Fehlt diese Erklärung, kann sich die oder der Studierende nicht darauf berufen, dass ihm oder ihr die nach § 22 Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Konsequenzen nicht bekannt gewesen wären.
- (8) Soweit in dem Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Prüfungsleistungen zugleich Teile der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung darstellen, gehen im Übrigen die Regelungen in Abschnitt B III den Bestimmungen in §§ 16 und 17 vor.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 8) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 15 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den gängigen Methoden ihres Faches, Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

§ 18 Referate und Hausarbeiten

- (1) Referate und Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Referate haben darüber hinaus auch

das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zu angemessenem Vortrag und angemessener Präsentation in der Lage sind.

- (2) Zeitpunkt und Dauer des Referates wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Ist das Referat eine Prüfungsleistung, so ist der Lehrperson eine schriftliche Ausarbeitung in der Regel zum Termin des Referats vorzulegen.
- (3) Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.
- (4) Im Einvernehmen mit der Lehrperson sind Hausarbeiten und Referate in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Referate und Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

§ 19 Modultypische Arbeiten

- (1) Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio, Berichte, Präsentationen) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben oder die Wiedergabe fachlicher Inhalte am Modell (Testat in situ).
- (2) Abgabetermine für die Modultypischen Aufgaben werden zwischen der oder dem Studierenden und den Lehrpersonen vereinbart.

§ 20 Performanzprüfungen

- (1) Performanzprüfungen sind Prüfungen in Berufssituationen oder in möglichst realitätsnahen, simulierten Berufssituationen, in denen die Studierenden exemplarisch ihre erworbene Handlungsbefähigung demonstrieren. Zur Prüfungsleistung gehören Vorbereitung, Durchführung und Reflexion/Auswertung der Aufgaben in Berufssituationen oder Simulationen. Analysen/Auswertungen der Situation, Handlungsbefähigung oder Situationsbewältigung sind durch Operationalisierungen einer Bewertung zugänglich zu machen.
- (2) Zeitpunkt und Dauer der Performanzprüfung wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart.
- (3) Performanzprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 8) als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt
- (4) Je nach Aufgabenstellung beträgt die Prüfungszeit für jede zu prüfende Person 30-60 Minuten, einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Reflexion/ Auswertung.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Performanzprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die Performanzprüfung bekannt zu geben.
- (6) In Performanzprüfungen kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgesehen werden.

§ 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Noten der Prüfungsleistungen und der Module lauten:
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote (§ 34) kann den Noten einzelner Module entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) § 21 findet auf die Benotung von Studienleistungen, die im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft gleichzeitig Teile der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung (§§ 45 ff.) sind, keine Anwendung. Für die Benotung dieser Studienleistungen gilt § 52 sowie das Notensystem entsprechend § 17 PflAPrV (Tabelle 9).

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von angemeldeten Prüfungen ist ohne einen in Abs. 3 Nr. 1. oder 2. aufgeführten Grund nach dem Ende der Anmeldefristen nicht möglich.
- (2) Wird ein Prüfungstermin ohne einen in Abs. 3 aufgeführten Grund versäumt, ist die Prüfungsleistung mit 5,0 (nicht bestanden) zu bewerten.
- (3) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
1. Rücktritt wegen Krankheit: Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin/ eines Arztes verlangt. Für das Attest ist ein Vordruck der EH Ludwigsburg zu verwenden. Das Attest muss am Tag der Prüfung (bei längeren Krankheiten vor dem Prüfungstag) ausgestellt werden. Nach dem Prüfungstermin eingereichte Atteste werden nicht anerkannt, es sei denn, der oder die Studierende hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Wird der Grund vom Prüfungsamt als triftig anerkannt, kann ein neuer Prüfungstermin angemeldet werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
 2. Rücktritt aus besonderen Gründen: Ein Rücktritt aus besonderem Grund kann in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn Studierende die Verhinderungsgründe nicht selbst zu vertreten haben. Zur Genehmigung ist unverzüglich ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt zu stellen, in dem die Verhinderungsgründe im Detail darzulegen und notwendige Nachweise anzufügen sind. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. In besonderen Zweifels- oder Konfliktfällen kann die Entscheidung dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge übertragen werden.
 3. Die/ der beantragende Studierende ist zeitnah über eine Genehmigung bzw. eine Ablehnung des Antrags zu informieren (§ 32 Abs. 5).
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Verfahrensordnung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten“ festgestellt wird. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder der

Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zur Exmatrikulation.

- (6) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen treffen, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Ombudsperson der Hochschule einzuholen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 6 zu versehen.
- (7) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat ab Zugang die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge verlangen.
- (8) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft gelten für den Rücktritt von der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sowie für Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche die Regelungen im Besonderen Teil B III sowie die Bestimmungen des § 38 PflAPrV in Verbindung mit §§ 20 bis 23 PflAPrV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an das Prüfungsamt sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Soweit hiervon Teile der im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft abzulegenden staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung betroffen sind, leitet das Prüfungsamt den Antrag der Studierenden unverzüglich an den Prüfungsausschuss nach § 47.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Prüfungsamtsleiterin bzw. dem Prüfungsamtsleiter unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. § 23 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die Prüfungsamtsleiterin bzw. der Prüfungsamtsleiter das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 47 auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer, sofern Teile der in dieser Form des Studiums abzulegenden staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung betroffen sind. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte 1. Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des 4. Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 2 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 23 Abs. 2 Satz 5 gelten entsprechend.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module des jeweiligen Studienganges aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, sowie die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B), insbesondere aus den Übersichtstabellen in Teil D.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für Studienleistungen im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft, die gleichzeitig Teile der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, gelten anstelle der Regelungen in § 25 die Bestimmungen in § 53 Absätze 3 und 4.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) bleibt unberührt.
- (2) Das Gleiche gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule erbracht worden sind.
- (3) Über die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Leitung des International Office und die Leitung des Studierendenservice gemeinsam, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung.
- (4) Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (7) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen im Inland erbracht wurden, trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (8) Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter den Voraussetzungen, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (9) Die an kooperierenden Fachschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit den dort absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für Module des Studiengangs Bachelor Pflege (ausbildungsintegrierende Form), wie in Tabelle 2 im Teil D aufgeführt, angerechnet.
- (10) Für die berufsbegleitende Form des Bachelorstudiengangs Pflege erfolgt eine Anrechnung von bis zu 70 CP entsprechend Abs. 8 für die in Tabelle 5 genannten Module. Die Feststellung der Äquivalenz von Ausbildungsinhalten erfolgt im Einzelfall durch eine einzurichtende Anrechnungsstelle der EH Ludwigsburg. Bis zur Einrichtung der Anrechnungsstelle entscheidet die Studiengangsleitung nach Prüfung des Einzelfalls.

II. Bachelorprüfung

§ 27 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor- Studiengänge. Durch die Bachelorprüfungen wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfungen werden in der Regel studienbegleitend (§ 10 Abs. 3), im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiengangs, durchgeführt.

§ 28 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Der Bachelorprüfung für den Studiengang Pflege in der ausbildungsintegrierenden Form liegen die Prüfungsleistungen gem. Tabellen 1 und 3 im Teil D aus beiden Studienabschnitten zugrunde. Der Bachelorprüfung in der Form für examinierte Pflegefachpersonen liegen die Prüfungsleistungen gem. Tabellen 4 und 6 im Teil D zugrunde.
- (2) Der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft liegen die Prüfungsleistungen gem. Tabellen 7 und 8 im Teil D zugrunde.

§ 29 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Im Besonderen Teil (B) wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.

- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D zugeordneten Module.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr zeigt die bzw. der Studierende, dass sie/ er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Studienggebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorthesis ist
- im Bachelorstudiengang Pflege in der ausbildungsintegrierenden Form frühestens im achten Fachsemester, in der Form für examinierte Pflegefachpersonen frühestens im fünften Fachsemester
 - im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft frühestens im sechsten Fachsemester des jeweiligen Studienganges und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen, mit Ausnahme des Bachelor-Kolloquiums, auszugeben.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Im Einvernehmen mit der Lehrperson sind Bachelorthesen in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Bei Bedenken gegen die Themenstellung entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Erstbetreuenden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.
- (4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer entsprechend der vorgesehenen 12 Credit Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.
- (7) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.
- (8) Kann die Bachelorthesis, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 7 aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, nicht zu Ende gebracht werden, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Bachelorthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge. Die Bearbeitung der Bachelorthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Bachelorthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

§ 31 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist in gebundener Form fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Einreichung der mit dieser Ausfertigung inhaltlich identischen Exemplare für die Erst- und die Zweitkorrektur erfolgt fristgemäß direkt bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer gemäß den im Rahmen der Organisation der Lehre festgelegten Vorgaben in gebundener und/oder in digitaler Form. Bei der Abgabe ist entsprechend der generellen Regelung in § 15 (7) schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas, das im gleichen Themenkreis liegen darf, jedoch einen anderen Schwerpunkt aufweisen muss, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 32 Bachelor-Kolloquium

- (1) Das Bachelor-Kolloquium ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung. Es bezieht sich auf die Inhalte der Bachelor-Thesis, sowie auf damit im inhaltlichen Zusammenhang stehende Wissensgebiete des Studiengangs. Außer unkommentierten Gesetzestexten sind im Kolloquium keine weiteren Hilfsmittel zulässig. Im Einvernehmen mit beiden Prüfenden sind Bachelorkolloquien in deutscher oder in englischer Sprache durchzuführen.
- (2) Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Ansonsten gilt § 16 entsprechend.

§ 33 Zusatzleistungen

Studierende können sich, soweit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen für alle Studierende angeboten sind, diesen zusätzlich zu den Leistungen in den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis von zusätzlichen Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 21 Abs. 2 bis 5 aus den Studienbereichsnoten, der Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums. Im Teil D, Tabellen 3, 6 und 8 wird für einzelne Modulnoten, sowie für die Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Studienbereichsnoten, die Note des Bachelor-Kolloquiums, das Thema und die Note der Bachelorthesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 21 Abs. 2 und 3 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammern zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet.

§ 35 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Evangelische Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, im Bachelorstudiengang Pflege den Bachelorgrad "Bachelor of Arts".
- (2) In einem Diploma Supplement werden der Studiengang („Pflege“ oder „Pfle gewissenschaft“) sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das jeweilige Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.

§ 36 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 22 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) gilt entsprechend.

§ 38 Abänderung im Einzelfall

Durch Entscheidung der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der bzw. dem Modulverantwortlichen kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 15) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Studiengangsleitung auch eine generelle Änderung aus zwingenden Gründen für jeweils ein Semester im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan vorgenommen werden.

B Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

§ 39 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert, die – wie sich aus den Übersichtstabellen in Teil D ergibt – in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind.
- (2) Den Modulen können Lehrveranstaltungen zugeordnet sein; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere, wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums, Praxiszeiten und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 40 Abkürzungen

- (1) Die Art, in der Studienleistungen (SL) oder Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 15 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:
 - H = Hausarbeit
 - K = Klausur
 - M = Mündliche Prüfung
 - MtA = Modultypische Arbeiten
 - R = Referat
 - Pp = Performanzprüfung
- (2) Wahlmöglichkeiten gem. § 15 Abs. 4 bei Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

II. Besondere Bestimmungen zu dem Studiengang Bachelor of Arts Pflege

§ 41 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege ist es, die Studierenden zur eigenverantwortlichen Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen, forschungsbasierten Pflegeprozessen zu qualifizieren. Dazu werden im Studium Kompetenzen zur Identifikation und Analyse von mehrschichtigen, interdependenten oder unbeständigen Ressourcen und pflegerischen Problemlagen, auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt. Das Studium zielt weiter auf die Vermittlung von Kompetenzen zur Entwicklung und Evaluation von bedarfsorientierten Versorgungskonzepten und Problemlösungsansätzen. Diese beinhalten empirisch gesicherte Maßnahmen zur pflegerischen Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation. Die Studierenden werden zur Beratung, Schulung und Begleitung in diesem Rahmen qualifiziert. Das Studium führt zum Erwerb von Kompetenzen zur Evaluation von Pflegeinterventionen sowie zur Beurteilung, Sicherung und Verbesserung pflegerischer Versorgungsqualität. Pflege- und bezugswissenschaftliche Forschungsergebnisse können hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Relevanz eingeschätzt und zur Problemlösung im Pflegeprozess genutzt werden. Der Bachelorstudiengang Pflege ist mit dem Ziel verbunden, Pflegeprozesse ethisch zu reflektieren und auf Lebensqualität, Autonomie und Partizipation auszurichten.
- (2) Die Studienziele beziehen sich auf die Pflege in allen Settings. Lehrinhalte der Gesundheits-, Krankenpflege und Altenpflege werden vor diesem Hintergrund integriert.
- (3) Es werden folgende Kompetenzen erworben, die zu einem akademischen, berufsqualifizierenden Abschluss führen (vgl. Teil D, Tabellen 2 und 4):
 1. Gestaltung und Steuerung hochkomplexer Pflegeprozesse

2. Beratung, Anleitung und Mentoring im Rahmen von Versorgungsprozessen
3. Pflegeforschung und Qualitätsentwicklung
4. Bezugswissenschaftliche Kontexte pflegerischer Versorgung
5. Integration und Erprobung pflegebezogener Aufgabenbereiche

§ 42 Bestandteile des Studiengangs und Studienverlauf

- (1) In der ausbildungsintegrierenden Form des Studiengangs Pflege besteht der erste Studienabschnitt aus den ersten sechs Semestern. Parallel dazu wird eine dreijährige Ausbildung in den kooperierenden Fachschulen für Pflegeberufe absolviert, aus welcher insgesamt 70 CP anerkannt werden (vgl. Tabellen 1 und 2).
- (2) Der zweite Studienabschnitt in der ausbildungsintegrierenden Form des Studiengangs Pflege beinhaltet die letzten drei Semester bis zur Bachelorprüfung. Er darf nur begonnen werden, wenn die dreijährige Ausbildung an den kooperierenden Fachschulen für Pflegeberufe erfolgreich mit einem Staatsexamen abgeschlossen wurde. Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (3) Für bereits examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/ Krankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen/ Altenpfleger ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Umfang von sechs Semestern (vgl. Teil D, Tabelle 4) und die Anrechnung der an der Fachschule erbrachten Leistungen (vgl. Teil D, Tabelle 5) möglich. Diese berufsbegleitende Form gliedert sich nicht in Studienabschnitte.
- (4) Die Lehrinhalte des Studiums Pflege umfassen vier Studienbereiche, die sich aus Teil D, Tabellen 3 und 6 ergeben. Sie sind in 19 Module gegliedert. Die Module sind Semestern zugeordnet, wie es sich aus den Tabellen 1 und 4 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung ergibt. Die dort ausgewiesenen sechs Fachschulmodule 02, 04, 06, 08, 10 und 12 werden in auf das Studium angerechnet, wenn die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (5) Die Verteilung der insgesamt 180 Credit Points ergibt sich aus den Tabellen 1 und 4 im Teil D.
- (6) In der berufsbegleitenden Studienform für examinierte Pflegefachpersonen werden Credit Points im gleichen Umfang und für die gleichen Lehrinhalte angerechnet wie im ausbildungsintegrierenden Studienkonzept.

§ 43 Studienaufbau und Prüfungen

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorstudiengänge Pflege erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 1 und 4 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Festsetzung des Ergebnisses der Prüfungsleistung erfolgt
 1. im Modul 04 zum Ende des 6. Semesters durch Anerkennung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung (gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)).
 2. im Modul 10 zum Ende des 6. Semesters durch Anerkennung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung (gemäß PflAPrV).
 3. im Modul 12 zum Ende des 6. Semesters durch Anerkennung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung (gemäß PflAPrV).

§ 44 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnote

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in den Tabellen 3, 6 und 8 dargestellt.

III. Besondere Bestimmungen zu dem Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft

§ 45 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft befähigt gemäß § 37 Abs. 1 PflBG zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Hierzu sind insbesondere Kompetenzen zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu vermitteln. Die Studierenden erwerben vertieftes Wissen der Grundlagen der Pflegewissenschaft und deren Bezugswissenschaften. Sie sind dazu in der Lage sich selbstständig Wissen und Techniken auf dem aktuellen Forschungsstand zu erschließen, zu analysieren und auf dieser Grundlage innovative Problemlösungsansätze im beruflichen Handlungsfeld umzusetzen. Sie setzen sich kritisch-reflexiv, unter Abwägung ethischer Prinzipien, mit gesellschaftlichen, institutionellen oder normativen Bedingungen pflegerischen Handelns auseinander und wirken maßgeblich an der Gestaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung mit. Hierzu zählen die Deklaration, Begutachtung, Gewährleistung und Sicherung der Pflegequalität.
- (2) Gemäß § 37 Abs. 2 PflBG vermittelt das Studium zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz.
- (3) Die Studienziele beziehen sich auf die Pflege in allen Settings. Lehrinhalte der Gesundheits-, Krankenpflege und Altenpflege sowie der Kinderkrankenpflege werden vor diesem Hintergrund integriert.
- (4) Die in den Studienbereichen des Studiengangs zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen dem in der Anlage 5 Teil A I – V der PflAPrV festgelegten Kompetenzprofil der hochschulischen Pflegeausbildung und enthalten die zu erwerbenden Kompetenzen gemäß der Anlage 5 Teil B I – IV (vgl. Teil D, Tabelle 8):

§ 46 Studienstruktur

- (1) Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist ein Vollzeitstudium im Umfang von sieben Fachsemestern (vgl. Teil D, Tabelle 7). Die EH Ludwigsburg trägt die Gesamtverantwortung für das Studium. Die Einzelheiten sind in §§ 37 ff PflBG und §§ 30 ff PflAPrV geregelt.
- (2) Das Studium ist in 44 Module gegliedert und umfasst 210 Credit Points. Die Module sind Semestern zugeordnet, wie es sich aus den Tabellen 7 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung ergibt.
- (3) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft erlangen die Studierenden aufgrund gesonderter staatlichen Prüfung zusätzlich zum akademischen Grad Bachelor of Science die für die Berufsausübung erforderliche Berufszulassung zur Pflegefachperson, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde verliehen wird. Das Zeugnis enthält darüber hinaus einen Hinweis auf den erfolgreichen Erwerb der erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG. In das Hochschulstudium an der EH Ludwigsburg sind folglich im Rahmen der Regelstudienzeit diese staatliche Prüfungen integriert, die nach den Regelungen des Besonderen Teils B III sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV) vom 01.01.2025 (zuletzt geändert durch Art. 4a G v. 12.12.2023 I Nr. 359)) in der jeweils gültigen Fassung, die den übrigen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgehen, abgelegt wird. Auf die Regelung der §§ 30 ff. PflAPrV wird ausdrücklich verwiesen. Die Pflegeausbildung erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, Akutkrankenhäusern, in speziellen Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung sowie der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung gemäß PflAPrV Anlage 7). Die Praxiseinsätze werden als Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsätze absolviert. Die Organisation der praktischen Studienanteile obliegt den kooperierenden Einrichtungen.

Die Studierenden werden gemäß § 38 Abs. 3 PflBG während der Einsätze in einem angemessenen Umfang (i.d.R. mind. 10% der Einsatzzeit) durch geeignetes, nach Möglichkeit hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal angeleitet (Praxisanleitung). Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch regelmäßige Praxisbesuche (Praxisbegleitung). Die EH Ludwigsburg stellt für die Zeit der Praxiseinsätze die Praxisbegleitung der Studierenden in einem Umfang von 10 Prozent pro Praxiseinsatz sicher.

§ 47 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Die Zulassung nach § 11 PflAPrV kann nur erfolgen, wenn 1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur Prüfung entscheidet und die Prüfungstermine festsetzt.
 2. Der Prüfungsbeginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Die Zulassung zur Prüfung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen: (a) ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift, (b) der ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch geführte Ausbildungsnachweis nach § 3 Absatz 5 und (c) die Jahreszeugnisse nach § 6 Absatz 1 vorliegen.
 3. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung kann nur erteilt werden, wenn die nach § 13 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 4 zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind und die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“ beträgt.
 4. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine werden der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
 5. Die landesrechtliche Regelung sieht außerdem für die Zulassung vor, dass eine Praxisanleitung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV im Umfang von mindestens 10 Prozent während eines Einsatzes im Rahmen der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit erfolgt. Für die zusätzliche Ausbildung im Falle des Nichtbestehens nach § 19 Absatz 4 PflAPrV ist eine Praxisanleitung gesetzlich nicht vorgeschrieben.

(2) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Sie stellt zugleich die Modulprüfungen der Module 37, 39 und 44 dar. Dem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil sind jeweils zwei Prüfungen zur Überprüfung der Kompetenzen nach Anlage 5 Teil A und Teil B der PflAPrV zugeordnet.

(3) Gegenstand dieser Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz, und der Kompetenz zur eigenverantwortlichen und selbständigen ~~Übernahme~~-Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege inklusive der eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten gemäß des Ausbildungsziels des Pflegeberufgesetzes (PflBG) auszuführen.

(4) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung bei der EH Ludwigsburg ab. Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Abs. 3 Satz 1 PflBG durchgeführt wurde.

§ 48 Prüfungsausschuss für Berufszulassung und Heilkunde

- (1) An der Hochschule wird für die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ein Prüfungsausschuss gebildet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG, d.h. für die Prüfungen in den Modulen 37, 39 und 44, zuständig ist. Er besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,

2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule, vorzugsweise der Studiengangsleitung Pflege
 3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der EH Ludwigsburg für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen,
 4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist sowie
 5. zwei ärztliche Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Studierenden in den heilkundlichen Fächern unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.
 6. Die Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des PflBG verfügen. Für Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 gilt dies bis zum Jahr 2029 nicht, sofern das Land Baden-Württemberg Ausnahmen vom Erfordernis nach Satz 3 geregelt hat und die EH Ludwigsburg über eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügt.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die EH Ludwigsburg bestimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
 - (3) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die nach Landesrecht zuständige Behörde unterstützt.
 - (4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
 - (5) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, an den jeweiligen Teilen der Prüfung teilzunehmen. Ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht. ,
 - (6) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag des oder der Studierenden über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

§ 49 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst drei Aufsichtsarbeiten zu den Kompetenzen der Anlage 5 Teil A PflAPrV und eine weitere Aufsichtsarbeit zu den Kompetenzen der Anlage 5 Teil B PflAPrV (Klausuren).
- (2) Für drei Aufsichtsarbeiten zu den Kompetenzen der Anlage 5 Teil A wurden gemäß § 35 Abs. 2 PflAPrV sieben Prüfungsbereiche festgelegt.
- (3) 1Für die Aufsichtsarbeit zu den Kompetenzen der Anlage 5 Teil B werden vier Prüfungsbereiche aus den Kompetenzbereichen I bis IV festgelegt:
 - (4) Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten zur Anlage 5 Teil A PflAPrV sollen insgesamt variiert werden in Bezug auf
 1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
 2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
 3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.
 In allen drei Aufsichtsarbeiten werden die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprüft.
 Für die vierte Aufsichtsarbeit sind schriftliche Aufgaben zu den Kompetenzbereichen I – IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV festzulegen.
 Die vier Aufsichtsarbeiten schließen das Modul 37 ab.
 - (5) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils mindestens 120 Minuten. Die Aufsichtsarbeiten nach § 49 Abs. 2 sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen. Die Aufsichtsarbeit nach § 49 Abs. 3 ist an einem gesonderten Werktag durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der EH Ludwigsburg bestellt.
 - (6) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der EH Ludwigsburg durch

- die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (7) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten.
 - (8) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
 - (9) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den vier Noten der Aufsichtsarbeiten als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

§ 50 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Für den mündlichen Teil der Prüfung wurde ein Modul zu den Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 der PflAPrV Teil A festgelegt.:
Das festgelegte Modul enthält außerdem Prüfungsaufgaben zu den Kompetenzbereichen I-IV der Anlage 5 der PflAPrV Teil B.
- (2) Im mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Das bestehen beider Prüfungsteile schließt das Modul 39 ab.
- (3) Die Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft.
- (4) Die Prüfungsaufgabe in der Teilprüfung nach § 50, Abs. 1 Satz 1 (erste Teilprüfung) besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen.
- (5) Die in der ersten Teilprüfung zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.
- (6) Die erste Teilprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.
- (7) Die Prüfung der Kompetenzen nach Anlage 5 der PflAPrV Teil B (§ 50 Abs. 1 S. 2, zweite Teilprüfung) beinhaltet die Bearbeitung mindestens einer Fallsituation.
- (8) Die im Rahmen der zweiten Teilprüfung zu prüfenden Personen werden einzeln von zwei ärztlichen Fachprüfer*innen geprüft. Die Prüfung dauert 15-30 Minuten. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.
- (9) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungsnote als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.
- (10) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 51 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Für den praktischen Teil der Prüfung wurde ein eigenständiges Modul zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A sowie zu den Kompetenzbereichen I-IV der Anlage 5 Teil der PflAPrV festgelegt.
- (2) Der praktische Teil der Prüfung zu Anlage 5 Teil A besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle

anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu begründen und zu reflektieren.

- (3) Die Prüfungsaufgabe zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des PflBG absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die Prüfung zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A findet in realen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.
- (5) Die Prüfung zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil) (Tag I), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten (Tag II). Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall-, situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die schriftliche Pflegeplanung (Tag 1) ist in Einzelarbeit zu erstellen. Sofern mehrere zu prüfende Personen im selben Raum arbeiten, sind diese durch eine*n Fachprüfer*in ununterbrochener zu beaufsichtigen. Für die Erstellung der Pflegeplanung stehen 120 Minuten zur Verfügung. Nach Abschluss des Bearbeitungszeitraums wird die Pflegeplanung von einer hierfür verantwortlichen Person bis zum Prüfungsbeginn am Folgetag unter Verschluss gehalten.

Die Prüfung (Tag 2) ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (6) Die Prüfung zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.
- (7) Die Prüfung zu den Kompetenzbereichen I-IV der Anlage 5 Teil B umfasst Kompetenzen nach § 37 Abs. 2 S. 2 PflAPrV und setzt sich zusammen aus
 1. mindestens einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten und
 2. der Durchführung einer heilkundlichen Aufgabe und
 3. einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten.Die zu prüfende Person übernimmt alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich Dokumentation. Sie zeigt ihre erworbenen Kompetenzen im Bereich der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten inklusive der Erläuterung und Begründung der durchgeführten Maßnahmen.
- (7) Die Prüfung für die einzelne zu prüfende Person soll einschließlich des Prüfungsgesprächs in der Regel nicht länger als 180 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Die Prüfung wird von zwei ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen und benotet.
- (7) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.
- (8) Das Bestehen beider praktischer Teile der Prüfung schließt das Modul 44 ab. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 52 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 53 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen. Es gilt entsprechend § 17 PflAPrV das Notensystem nach Tabelle 9 der StuPO
- (2) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder der nach § 46 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.
- (4) Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach § 48 Abs. 1, den praktischen Teil der Prüfung nach § 50 oder alle Teile der staatlichen Prüfung im Sinne des § 46 Abs. 1 zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 47 im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern abweichend von Satz 1 über eine zusätzliche Ausbildung entscheiden. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 47. Die zusätzliche Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 PflBG festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen.

C Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 28. Mai 2014 in Kraft.

Die Fassung vom 11. November 2019 tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Die Fassung vom 8. April 2020 tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Die Fassung vom 10. November 2020 tritt rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft.

Die Fassung vom 9. Februar 2021 tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Die Fassung vom 6. Mai 2021 wird durch die Fassung vom 27. Juli 2021 ersetzt. Diese tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Die Fassung mit Anpassungen vom 21. November 2022 und vom 7. Februar 2023 tritt zum 1. März 2023 in Kraft

Die Fassung mit Anpassungen vom 09. Juli tritt zum 1 September 2025 in Kraft.

Ludwigsburg, den 10. Juli 2025

Für das Rektorat



Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin

D Tabellen

Tabelle 1: Bachelor of Arts Pflege – ausbildungsintegrierende Form: Modulliste und -verlauf

Ausbildungs-jahr	Semester	Module	SWS	Workload (h) (Präsenzphase/ Selbstlernphase/ Praxisphase)	CP	Stu- dien- lei- stung (SL)	Prü- fungs- leistung (PL)
1	1. Sem.	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung	5	210 (56/154/0)	7		M
		02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	6	330 (68/202/60)	11	MtA	
		04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit	6	420 (68/202/150)	14		Pp
	2. Sem.	03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen	6	420 (68/202/150)	14		H/ Pp.
2	3. Sem.	05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase	6	300 (68/142/90)	10		R/ H
		06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	8	330 (90/180/60)	11	MtA	
		08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	6	330 (68/202/60)	11	MtA	
	4. Sem.	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung	6	180 (68/112/0)	6		K
3	5. Sem.	09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung	3	150 (34/86/30)	5		K/ Pp.
		10 Expertenstandards im Pflegeprozess	6	360 (68/232/60)	12		K
		12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams	6	330 (68/202/60)	11		M
	6. Sem.	11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich	7	210 (79/131/0)	7		R/ H
4	7. Sem.	13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns	6	210 (68/142/0)	7		K
		14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege	4	150 (45/105/0)	5		R/ H
		15 Kommunikation II: Beratung, Anleitung und Mentoring im Beschäftigungsbereich	6	360 (68/172/120)	12		K
	8. Sem.	16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	4	150 (45/105/0)	5		H
		17 Pflegeforschung und Statistik	6	210 (68/142/0)	7		K
		19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen	5	240 (56/124/60)	8		MtA/ Pp.
4,5	9. Sem.	18 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	4	150 (45/105/0)	5		R/ M
		20 Bachelor-Thesis/Bachelor-Kolloquium		360	12		
	Gesamt:			5400 Std.	180 CP HS: 110 (davon 15 Praxis) FS: 70 (davon 15 Praxis)	3	16

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

Tabelle 2: Bachelor of Arts Pflege - ausbildungsintegrierende Form:
Vollständig anrechenbare Module der dreijährigen Berufsausbildungen
Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege

Ausbildungs- jahr	Modul	Credit Points (CP)	Studienleistung (SL)	Prüfungs- leistung (PL)
1	02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	11 (davon 2 CP für Praxis)	MtA	
1	04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit	14 (davon 5 für Praxis)		Pp
2	06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	11 (davon 2 für Praxis)	MtA	
2	08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	11 (davon 2 für Praxis)	MtA	
3	10 Expertenstandards im Pflegeprozess	12 (davon 2 für Praxis)		K
3	12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams	11 (davon 2 für Praxis)		M
Gesamt:		70 (15 Praxis)	3	3

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden
 Grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule Nicht unterlegt: Hochschulmodule

Tabelle 3: Bachelor of Arts Pflege - ausbildungsintegrierende Form:
Gewichtung der Prüfungsleistungen

Studienbereiche	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Gestaltung und Steuerung hochkomplexer Pflegeprozesse	02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	0 (unbenotete Studienleistung)	4
	04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit	1	
	03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen	2	
	05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase	1	
	08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	0 (unbenotete Studienleistung)	
	11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich	1	
	12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams	1	
2. Beratung, Anleitung und Mentoring im Rahmen von Versorgungsprozessen	06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	0 (unbenotete Studienleistung)	2
	15 Kommunikation II: Beratung Anleitung und Mentoring im Beschäftigungsbereich	2	
3. Pflegeforschung und Qualitätsentwicklung	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung	1	2
	09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung	1	
	10 Expertenstandards im Pflegeprozess	1	
	17 Pflegeforschung und Statistik	2	
4. Bezugswissenschaftliche Kontexte pflegerischer Versorgung	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung	1	2
	13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns	1	
	14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege	1	
	16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	1	
	18 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	1	
5. Integration und Erprobung pflegebezogener Aufgabenbereiche	19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen	2	2
Studienabschluss	20 Bachelor-Thesis		4
	20 Bachelor-Kolloquium		2

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

Tabelle 4: Bachelor of Arts Pflege - für examinierte Pflegefachpersonen:
Modulliste und -verlauf

Se-- mester	Module	SWS	Workload (h) (Präsenzphase/ Selbstlernphase/ Praxisphase)	CP	Prüfungs- leistung (PL)
1. Sem.	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung	5	210 (56/154/0)	7	M
	15 Kommunikation II: Beratung, Anleitung und Mentoring im Beschäftigungsbereich	6	360 (68/172/120)	12	K
	Summen	11	570	19	
2. Sem	03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen	6	420 (68/202/150)	14	H/ Pp.
	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung	6	180 (68/112/0)	6	K
	Summen	12	600	20	
3. Sem.	05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase	6	300 (68/142/90)	10	R/ H
	13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns	6	210 (68/142/0)	7	K
	Summen	12	510	17	
4. Sem	11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich	7	210 (79/131/0)	7	R/ H
	16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	4	150 (45/105/0)	5	H
	17 Pflegeforschung und Statistik	6	210 (68/142/0)	7	K
	Summen	17	570	19	
5. Sem.	14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege	4	150 (45/105/0)	5	R/ H
	09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung	3	150 (34/86/30)	5	K/ Pp.
	18 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	4	150 (45/105/0)	5	R/ M
	Summen	12	540	18	
6. Sem	19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen	5	240 (56/124/60)	8	MtA/ Pp.
	20 Bachelorthesis/Bachelorkolloquium		360	12	
	Summen	4	510	17	
Modulinhalte Semester 1-6			3300 Std.	110 CP (davon 15 Praxis)	13
Anrechenbare Modulinhalte (Übertrag aus Tabelle 5)			2100 Std.	70 CP (davon 15 Praxis)	
Summe Studienleistung			5400 Std.	180 CP	

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA =Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

**Tabelle 5: Bachelor of Arts Pflege - für examinierte Pflegefachpersonen:
Auf Grundlage eines Staatsexamens Gesundheits- und Krankenpflege
oder Altenpflege grundsätzlich anrechenbare Module oder Lehrinhalte**

Module	SWS	Workload (h)	CP
02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	6	330 (davon 60 Praxis/ Simulation)	11
04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit	6	420 (davon 150 Praxis/ Simulation)	14
06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	8	330 (davon 60 Praxis/ Simulation)	11
08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	6	330 (davon 60 Praxis/ Simulation)	11
10 Expertenstandards im Pflegeprozess	6	360 (davon 60 Praxis/ Simulation)	12
12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams	6	330 (davon 60 Praxis/ Simulation)	11
Summen	38	2100 (davon 450 Praxis/ Simulation)	70 (davon 15 CP Praxis/ Simulation)

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

Tabelle 6: Bachelor of Arts Pflege - für examinierte Pflegefachpersonen:
Gewichtung der Prüfungsleistungen

Studienbereiche	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Gestaltung und Steuerung hochkomplexer Pflegeprozesse	03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen	2	3
	05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase	1	
	11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich	1	
2. Beratung, Anleitung und Mentoring im Rahmen von Versorgungsprozessen	15 Kommunikation II: Beratung Anleitung und Mentoring im Beschäftigungsbereich	2	1
3. Pflegeforschung und Qualitätsentwicklung	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung	1	2
	09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung	1	
	17 Pflegeforschung und Statistik	2	
4. Bezugswissenschaftliche Kontexte pflegerischer Versorgung	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung	1	2
	13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns	1	
	14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege	1	
	16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	1	
	18 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	1	
5. Integration und Erprobung pflegebezogener Aufgabenbereiche	19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen	1	1
Studienabschluss	20 Bachelor-Thesis		4
	20 Bachelor-Kolloquium		2

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

Tabelle 7:

Bachelor of Science Pflegewissenschaft - primärqualifizierend: Modulliste und -verlauf

Sem.	Modul-Nr.	Module	SWS	Workload (h) (Präsenzphase/ Selbstlernphase)	CP	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung (PL)
1. Sem.	01	Wissenschaftliches Arbeiten und Pflegeforschung 1	5	150 (56/94)	5		M
	02	Grundlagen professionellen Pflegehandelns	4	120 (45/75)	4		H
	03	Kommunikation 1: Grundlagen der Kommunikation in Pflegeprozessen	4	120 (45/75)	4		K
	04	Forschungsgestützte Pflegepraxis 1	5	150 (56/94)	5		K/M
	Summe Lernort Hochschule		18		18		
	05	Skills Lab-Training 1	5	90 (56/34)	3	MtA	
	06	Praxiseinsatz 1		270 (270/0)	9		Pp
	Summe Lernort Praxis				12		
	Summe 1. Semester		23		30		
2. Sem.	07	Rechtliche, ökonomische Bedingungen und Settings in der Pflege	6	180 (67/113)	6		K
	08	Pflegerische Diagnose- und Begutachtungsverfahren	3	120 (34/86)	4		M
	09	Fallsteuerung	3	120 (34/86)	4		H
	10	Integrative Kasuistik 2	2	30 (22/8)	1	R	
	11	Forschungsgestützte Pflegepraxis 2	3	90 (34/56)	3		K/M
	Summe Lernort Hochschule		17		18		
	12	Skills Lab-Training 2	5	90 (56/34)	3	MtA	
	13	Praxiseinsatz 2		270 (270/0)	9		Pp
	Summe Lernort Praxis				12		
	Summe 2. Semester		22		30		
3. Sem.	14	Gerontologische Pflege	5	150 (56/94)	5		R/M
	15	Pflege und Betreuung von gesunden und kranken Kindern	5	150 (56/94)	5		K
	16	Rehabilitation und Palliation in der Pflege	3	120 (34/86)	4		H
	17	Integrative Kasuistik 3	2	30 (22/8)	1	R	
	18	Forschungsgestützte Pflegepraxis 3	3	90 (34/56)	3		K/M
	Summe Lernort Hochschule		18		18		
	19	Skills Lab-Training 3	5	90 (56/34)	3	MtA	
	20	Praxiseinsatz 3		270 (270/0)	9		Pp
	Summe Lernort Praxis				12		
	Summe 3. Semester		23		30		
4. Sem.	21	Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	5	150 (56/94)	5		H
	22	Pflege von Menschen in ihren sozialen Bezügen	5	150 (56/94)	5		M
	23	Pflege im internationalen Kontext	3	120 (34/86)	4		R
	24	Integrative Kasuistik 4	2	30 (22/8)	1	R	

Sem.	Modul-Nr.	Module	SWS	Workload (h) (Präsenzphase/ Selbstlernphase)	CP	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung (PL)
	25	Forschungsgestützte Pflegepraxis 4	5	90 (56/34)	3		K/M
		Summe Lernort Hochschule	20		18		
	26	Skills Lab-Training 4	3	60 (34/26)	2	MtA	
	27	Praxiseinsatz 4		300 (300/0)	10		Pp
		Summe Lernort Praxis			12		
	Summe 4. Semester		23		30		
5. Sem.	28	Pflegeforschung 2	4	120 (45/75)	4		K
	29	Kommunikation 2: Beratung, Anleitung, Schulung und Mentoring im Beschäftigungsbereich	4	120 (45/75)	4		M
	30	Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege	4	120 (45/75)	4		H
	31	Integrative Kasuistik 5	2	30 (22/8)	1	R	
	32	Forschungsgestützte Pflegepraxis 5	5	90 (56/34)	3		K/M
		Summe Lernort Hochschule	19		16		
	33	Skills Lab-Training 5	3	90 (34/56)	3	MtA	
	34	Praxiseinsatz 5		330 (330/0)	11		Pp
		Summe Lernort Praxis			14		
	Summe 5. Semester		22		30		
6. Sem.	35	Pflege und Technik	4	120 (45/75)	4	MtA	
	36	Gestaltung von innovativen Versorgungskonzepten oder Forschungsprozessen	6	180 (67/113)	6	M/R	
	37	Integrative Kasuistik 6	5	90 (56/34)	3	Staatliche Prüfung schriftlich	
	38	Forschungsgestützte Pflegepraxis 6	5	90 (56/34)	3	MtA	
		Summe „Lernort Hochschule“	20		16		
	39	Skills Lab-Training 6	3	90 (34/56)	3	Staatliche Prüfung mündlich	
	40	Praxiseinsatz 6		330 (330/0)	11		Pp
		Summe Lernort Praxis			14		
	Summe 6. Semester		23		30		
7. Sem.	41	Diversität und Pflege	4	120 (45/75)	4		M
	42	Forschungsgestützte Pflegepraxis 7	3	90 (34/56)	3	MtA	
	43	Bachelorarbeit + Kolloquium	2	360 (22/360)	12		BA-Thesis/ Kolloquium
		Summe „Lernort Hochschule“	9		19		
	44	Praxiseinsatz 7		330 (330/0)	11	Staatliche Prüfung praktisch	
	Summe 7. Semester		9		30		
		Gesamt:		6.300	210		

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden

Tabelle 8: Bachelor of Science Pflegewissenschaft - primärqualifizierend:
Gewichtung der Prüfungsleistungen

Studienbereiche	Module	Gewicht der Prüfungsleistung für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
Allen Studienbereichen zugeordnete Module	• Integrative Kasuistik 2-5 • Forschungsgestützte Pflegepraxis 1-6 • Skills Lab Training 1-6 • Praxiseinsatz 1-6	0	0
	37 Integrative Kasuistik 6	1	3
	39 Skills Lab Training 6	1	
	44 Praxiseinsatz 7	1	
1 Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen.	01 Wissenschaftliches Arbeiten und Pflegeforschung 1	1	2
	09 Fallsteuerung	1	
2. Personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen.	03 Kommunikation 1: Grundlagen der Kommunikation in Pflegeprozessen	1	2
	22 Pflege von Menschen in ihren sozialen Bezügen	1	
	29 Kommunikation 2: Beratung, Anleitung, Schulung und Mentoring im Beschäftigungsbereich	1	
3. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen.	07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen und Settings in der Pflege	1	3
	14 Gerontologische Pflege	1	
	15 Pflege und Betreuung von gesunden und kranken Kindern	1	
	16 Rehabilitation und Palliation in der Pflege	1	
	21 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen	1	
	35 Pflege und Technik	0	
4. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.	08 Pflegerische Diagnose- und Begutachtungsverfahren	1	2
	23 Pflege im internationalen Kontext	1	
	36 Gestaltung von innovativen Versorgungskonzepten oder Forschungsprozessen	0	
5. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftli-	02 Grundlagen professionellen Pflegehandelns	1	2
	30 Theorie, Ethik und Geschichte der Pflege	1	

chen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.	28 Pflegeforschung 2	1	
Studienabschluss	Bachelor-Thesis		4
	Bachelor-Kolloquium		2

Hinweis: Die Module 2, 4, 9, 11, 17, 19, 22, 24-28, 37, 39, 44 beinhalten heilkundliche Kompetenzbereiche nach Anlage 5 Teil B der PflAPrV

Tabelle 9: Notensystem entsprechend § 17 PflAPrV (zu § 52 Abs. 1 Satz 3)

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
Bis unter 1,50	Sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	Gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	Befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	Ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	Mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	Ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Tabelle 10: Bachelor of Arts Pflege; ausbildungsintegrierend und für examinierte Pflegefachpersonen: Voraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen

Module	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung (PL)	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung
01 Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in die Pflegeforschung		M	
02 Grundlagen gesundheitsfördernden Handelns	MtA		
04 Pflegeprozess I: Der Pflegeprozess als konstitutive Struktur der Pflegearbeit		Pp	
03 Pflegeprozess II: Pflegeplanung und -evaluation in hochkomplexen Pflegesituationen		H/ Pp.	
05 Fallbezogenes Handeln in der letzten Lebensphase		R/ H	
06 Kommunikation I: Beratung und Anleitung im Rahmen von Pflegeprozessen	MtA		
08 Quartiersbezogene Pflege und Versorgung	MtA		
07 Rechtliche und ökonomische Bedingungen pflegerischer Versorgung		K	
09 Qualitätsentwicklung und Begutachtung		K/ Pp.	
10 Expertenstandards im Pflegeprozess		K	
12 Arbeiten in qualifikationsgemischten Teams		M	
11 Innovationen und potenzielle Aufgaben im Beschäftigungsbereich		R/ H	
13 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns		K	
14 Sozialwissenschaftliche Kontexte von Gesundheit und Pflege		R/ H	
15 Kommunikation II: Beratung, Anleitung und im Mentoring im Beschäftigungsbereich		K	
16 Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen		H	
17 Pflegeforschung und Statistik		K	
18 Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege		R/M	
19 Gestaltung von innovativen Versorgungs-, Forschungs- oder Mentoringprozessen		MtA/ Pp.	
20 Bachelorthesis/Bachelorkolloquium			

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

**Tabelle 11: Bachelor of Science Pflegewissenschaft primärqualifizierend:
Voraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen**

Modul-Nr.	Module	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung (PL)	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung
01	Wissenschaftliches Arbeiten und Pflegeforschung 1		M	
02	Grundlagen professionellen Pflegehandelns		H	
03	Kommunikation 1: Grundlagen der Kommunikation in Pflegeprozessen		K	
04	Forschungsgestützte Pflegepraxis 1		K/M	
05	Skills Lab-Training 1	MtA/Pp		
06	Praxiseinsatz 1		Pp	
07	Rechtliche, ökonomische Bedingungen und Settings in der Pflege		K	
08	Pflegerische Diagnose- und Begutachtungsverfahren		M	
09	Fallsteuerung		H	
10	Integrative Kasuistik 2	R		
11	Forschungsgestützte Pflegepraxis 2		K/M	
12	Skills Lab-Training 2	MtA/Pp		
13	Praxiseinsatz 2		Pp	
14	Gerontologische Pflege		R/M	
15	Pflege und Betreuung von gesunden und kranken Kindern		K	
16	Rehabilitation und Palliation in der Pflege		H	
17	Integrative Kasuistik 3	R		
18	Forschungsgestützte Pflegepraxis 3		K/M	
19	Skills Lab-Training 3	MtA/Pp		
20	Praxiseinsatz 3		Pp	
21	Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungsgruppen		H	
22	Pflege von Menschen in ihren sozialen Bezügen		M	
23	Pflege im internationalen Kontext		R	
24	Integrative Kasuistik 4	R		
25	Forschungsgestützte Pflegepraxis 4		K/M	
26	Skills Lab-Training 4	MtA/Pp		
27	Praxiseinsatz 4		Pp	
28	Pflegeforschung 2		K	

Modul-Nr.	Module	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung (PL)	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung
29	Kommunikation 2: Beratung, Anleitung, Schulung und Mentoring im Geschäftsbereich		M	
30	Theologie, Ethik und Geschichte der Pflege		H	
31	Integrative Kasuistik 5	R		
32	Forschungsgestützte Pflegepraxis 5		K/M	
33	Skills Lab-Training 5	MtA/Pp		
34	Praxiseinsatz 5		Pp	
35	Pflege und Technik	MtA		
36	Gestaltung von innovativen Versorgungskonzepten oder Forschungsprozessen	M/R		
37	Integrative Kasuistik 6	Staatliche Prüfung schriftlich		
38	Forschungsgestützte Pflegepraxis 6	MtA		
39	Skills Lab-Training 6	Staatliche Prüfung mündlich		
40	Praxiseinsatz 6		Pp	
41	Diversität und Pflege		M	
42	Forschungsgestützte Pflegepraxis 7	MtA		
43	Bachelorarbeit + Kolloquium		BA-Thesis/ Kolloquium	
44	Praxiseinsatz 7	Staatliche Prüfung praktisch		

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden